



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

21. Juni – 2. Juli 2021

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 22. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-682/18 YouTube und C-683/18 Cyando

Haftung von YouTube bzw. „uploaded“ für urheberrechtsverletzende Inhalte?

Der deutsche Bundesgerichtshof hat dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Haftung der Internetvideoplattform YouTube bzw. des Sharehosting-Dienstes „uploaded“ für urheberrechtsverletzende Inhalte vorgelegt.

YouTube und Google sind in Deutschland von einem Musikproduzenten verklagt worden, nachdem auf YouTube Anfang Oktober 2008 Videos mit Musikwerken aus dem Repertoire der Sängerin Sarah Brightman eingestellt worden waren, darunter private Konzertmitschnitte und Musikwerke aus ihren Alben. Der Musikproduzent verlangt Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht von YouTube (siehe auch BGH-Pressemitteilung [Nr. 150/18](#)).

Cyando, der Betreiber des Sharehosting-Dienstes „uploaded“, ist in Deutschland von einem internationalen Fachverlag verklagt worden, nachdem dieser festgestellt hatte, dass drei seiner medizinischen Fachbücher über verschiedene Linksammlungen auf den Servern von „uploaded“ als Datei zugänglich waren. Der Fachverlag begehrt Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht von Cyando. „uploaded“ bietet jedermann kostenlos Speicherplatz für das Hochladen von Dateien beliebigen

Inhalts. Für jede hochgeladene Datei erstellt „uploaded“ automatisch einen Download-Link auf den Dateispeicherplatz und teilt diesen dem Nutzer automatisch mit. Ein Inhaltsverzeichnis oder eine Suchfunktion bietet „uploaded“ hingegen nicht an. Allerdings können Nutzer die Download-Links in von Dritten angebotene Linksammlungen einstellen, die Informationen zum Inhalt der auf „uploaded“ gespeicherten Dateien enthalten. Auf diese Weise können andere Nutzer auf diese Dateien zugreifen. Das Herunterladen der Dateien ist kostenlos möglich (siehe auch BGH-Pressmitteilung [Nr. 156/18](#)).

In beiden Fällen ersucht der Bundesgerichtshof den EuGH um Klärung, ob und inwieweit eine Internetvideoplattform wie YouTube bzw. ein Sharehosting-Dienst wie „uploaded“ für die von Dritten hochgeladenen urheberrechtsverletzende Inhalte haftbar gemacht werden kann.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-682/18

Weitere Informationen C-683/18

Dienstag, 22. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-439/19 Latvijas Republikas Saeima

Öffentliche Zugänglichkeit des Verkehrspunktereisters

Das lettische Verfassungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit Unionsrecht vereinbar ist, dass nach dem lettischen Straßenverkehrsgesetz Informationen über die Punkte, die aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Fahrzeugführer verhängt wurden, jedermann zugänglich sind.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 22. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-718/19 Ordre des barreaux francophones und germanophone u. a.

Aufenthaltsrecht

Der Ordre des barreaux francophones et germanophone, Kammer der französischsprachigen und der deutschsprachigen Anwaltschaften, und vier Vereinigungen ohne Gewinnzweck, im Folgenden: Kläger der Ausgangsverfahren, haben bei dem belgischen Cour constitutionnelle (Verfassungsgerichtshof) zwei Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 24. Februar 2017 im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit, im Folgenden: Gesetz vom 24. Februar 2017, erhoben. Das Gesetz vom 24. Februar 2017 änderte das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern. Das vorliegende Gericht hat die beiden Rechtssachen verbunden.

Die Kläger des Ausgangsverfahrens sind der Ansicht, das Gesetz verstieße gegen das Recht auf Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit der Unionsbürger sowie gegen die Richtlinie 2004/38, soweit es nicht gestattet sei, die Unionsbürger und die gleichgestellten Ausländer präventiven Maßnahmen zu unterziehen, um eine Fluchtgefahr abzuwenden. Weiterhin liege ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Freiheit sowie gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung vor.

Der Cour constitutionnelle (Verfassungsgerichtshof) fragt sich im Rahmen dieser Verfahren, ob einige Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 2017 betreffend die Abschiebung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Im Rahmen der Klärung der Vorlagefragen wird der Gerichtshof erstmals die Vereinbarkeit nationaler Normen, mit denen die Vollziehung von Ausweisungsverfügungen nach der Aufenthaltsrichtlinie gesichert werden soll, mit dem Unionsrecht prüfen können.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Februar 2021 u.a die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Fluchtgefahr vor Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise auf einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen anzuwenden, sofern diese Maßnahmen auf objektiven Erwägungen

beruhen und verhältnismäßig sind. Auch könnten Mitgliedstaaten die gleiche Höchstdauer der Inhaftnahme für einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen, gegenüber dem eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, vorsehen wie sie für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige gilt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 22. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-719/19 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Aufenthaltsrecht

FS, der Berufungskläger des Ausgangsverfahrens, ist ein polnischer Staatsangehöriger, der sich Ende 2017 in das Register für Nicht-Einwohner der Niederlande eintragen ließ. Mitte 2018 stellte der Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Staatssekretär für Justiz und Sicherheit, Niederlande, im Folgenden: Staatssekretär) in einem Bescheid fest, dass der Aufenthalt von FS in den Niederlanden unrechtmäßig sei. Im Weiteren erwuchs der Widerspruchsbescheid in Bestandskraft. Am 23. Oktober 2018 wurde FS von der deutschen Polizei wegen eines mutmaßlichen Ladendiebstahls festgenommen. FS hatte die Niederlande innerhalb der ihm auferlegten Ausreisefrist von vier Wochen, d. h. vor dem 24. Oktober 2018, verlassen. Am 22. November 2018 hielten Angestellte eines Supermarkts in den Niederlanden FS wegen eines mutmaßlichen Diebstahls fest. Die hinzugerufene Polizei nahm FS daraufhin fest, weil er kein Ausweisdokument vorweisen konnte. Im Anschluss an diese Festnahme nahm die Polizei FS zur in solchen Fällen nach nationalem Recht vorgesehenen Vernehmung in Gewahrsam. FS wehrte sich vor diversen Gerichten gegen die nachfolgend angeordnete Verwaltungshaft, mit der seine Ausweisung in sein Herkunftsland Polen sichergestellt werden sollte.

Der Raad van State (Staatsrat) fragt sich, ob ein Unionsbürger, der das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, verloren hat und gegen den aus diesem Grund eine Ausweisungsverfügung nach Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG(2) (im Folgenden: Aufenthaltsrichtlinie) ergangen

ist, im Fall der sofortigen Rückkehr in diesen Mitgliedstaat, nachdem er dessen Hoheitsgebiet in Umsetzung dieser Ausweisungsverfügung verlassen hatte, sich erneut auf ein Aufenthaltsrecht nach dieser Richtlinie berufen kann.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Februar 2021 u.a die Ansicht vertreten, dass eine Ausweisungsverfügung eines Aufnahmemitgliedstaats nicht allein deshalb als vollständig umgesetzt und keine Rechtswirkungen mehr entfaltend angesehen werden kann, weil die von dieser Verfügung betroffene Person das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats physisch verlassen hat. Es sei Aufgabe der Behörden dieses Mitgliedstaats, die zeitlichen Wirkungen solcher Verfügungen auf der Grundlage einer individuellen Prüfung der betroffenen Person unter Berücksichtigung einer etwaigen materiellen Änderung der Umstände zu beurteilen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 22. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-872/19 P Venezuela / Rat

Restriktive Maßnahmen: Venezuela

Mit Urteil vom 20. September 2019 ([T-65/18](#)) hat das Gericht der EU die Nichtigkeitsklage Venezuelas gegen drei Rechtsakte, mit denen der Rat der EU restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in diesem Land verhängt hatte, mangels unmittelbarer Betroffenheit des Staates Venezuela als unzulässig abgewiesen. Die angefochtenen Maßnahmen enthalten das Verbot, an jegliche natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Venezuela bestimmte Waffen, Ausrüstung und Technologien zu verkaufen oder zu liefern oder an diese gewisse Dienstleistungen zu erbringen. Venezuela verfolgt sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts vor dem Gerichtshof.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-559/19 Kommission / Spanien

Feuchtgebiete von Doñana

Nach Ansicht der Kommission hat Spanien das Grundwasser, aus dem sich die Feuchtgebiete von Doñana speisen, nicht hinreichend geschützt und somit gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie verstoßen. Außerdem habe Spanien keine geeigneten Schritte unternommen, um die Verschlechterung von geschützten Lebensräumen in diesen Feuchtgebieten zu verhindern. Sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Bedürfnisse der Touristen würden große Wassermengen abgezweigt, sodass der Grundwasserspiegel sinke. Der drastische Rückgang des Grundwasserspiegels habe dazu geführt, dass die wasserabhängigen Lebensräume in Natura-2000-Gebieten äußerst anfällig für die periodischen Trockenperioden des Gebiets seien, und sie verschlechterten sich weiter. Damit verstoße Spanien auch gegen das EU-Naturschutzrecht (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/466](#)). Die Kommission hat daher eine Vertragsverletzungsklage gegen Spanien vor dem Gerichtshof erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-12/20 DB Netz

Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Infrastrukturkapazität

Die Bundesnetzagentur hatte sich als nationale Regulierungsbehörde der beabsichtigten Änderung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen von

DB Netz widersetzt. DB Netz gehört als 100%ige Tochtergesellschaft zum Konzern der Deutsche Bahn AG und betreibt als öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen das größte Schienenwegenetz in Deutschland. Durch die von DB Netz beabsichtigte Änderung sollte die für den Fall einer technischen Störung des elektronischen Buchungssystems vorgesehene Möglichkeit der Verwendung eines Anmeldeformulars für die Beantragung von Infrastrukturkapazität bei der einzigen Anlaufstelle ersatzlos gestrichen werden.

In diesem Zusammenhang möchte das vorlegende Gericht, das Oberverwaltungsgericht Nordrhein–Westfalen, im Kern wissen, welche Behörde befugt ist, das Verfahren für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Infrastrukturkapazität bei der einzigen Anlaufstelle festzulegen. Das Gericht wirft weiter die Frage auf, ob eine nationale Regulierungsstelle bei der Überprüfung der Schienennetz–Nutzungsbedingungen eines Betreibers von Eisenbahninfrastruktur eine Entscheidung in der Sache erlassen darf, ohne die übrigen betroffenen nationalen Regulierungsstellen zu konsultieren.

Generalanwalt Saugmandsgaard ØE hat in seinen Schlussanträgen vom 25. Februar 2021 vorgeschlagen, dahingehend zu entscheiden, dass das Verfahren für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Infrastrukturkapazität bei der einzigen Anlaufstelle allein von den Infrastrukturbetreibern festgelegt werden dürfe und die nationalen Regulierungsstellen einander konsultieren müssten, bevor sie eine Sachentscheidung treffen.

Keine Pressemitteilung.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. Juni 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in der **Rechtssache C–110/20 Regione Puglia**

Suche nach Öl- bzw. Gasvorkommen vor der apulischen Küste

Die Region Apulien beanstandet vor dem italienischen Staatsrat, dass das italienische Ministerium für Umwelt, Landschafts– und Meeresschutz die Umweltverträglichkeit von seismischen Messungen bestätigt hat, die

das australische Unternehmen Global Petroleum anhand der sog. Airgun-Methode vor der apulischen Küste vorzunehmen beabsichtigt. Es handelt sich um vier aneinandergrenzende Gebiete mit einer Fläche von jeweils etwas weniger als 750 km². Die Region Apulien macht geltend, dass ein einzelnes Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum nur eine Explorationsgenehmigung erhalten könne, und zwar für eine Fläche von bis zu 750 km². Es sei nicht zulässig, ihm mehrere Genehmigungen zu erteilen, so dass ihm im Ergebnis Messungen in einem deutlich größeren Gebiet erlaubt würden.

Der italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie 94/22 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dem entgegensteht, dass einem einzelnen Unternehmen mehrere zusammenhängende Explorationsgenehmigungen erteilt werden.

Generalanwalt Hogan legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. Juni 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-709/20 CG / Department for Communities in Northern Ireland

Sozialleistungen für Unionsbürger

Das Appeal Tribunal for Northern Ireland, Berufungsgericht Nordirland, ersucht den EuGH um Klärung dahingehend, ob die Verordnung, die Unionsbürger mit einem Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich vom Bezug von Sozialleistungen ausschließt, unmittelbar oder mittelbar rechtswidrig diskriminierend und deshalb nicht mit den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs nach dem European Communities Act 1972 vereinbar ist.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 30. Juni 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-635/19 *Fondazione Cassa di Risparmio di Pesaro u. a. / Kommission*

Schadensersatzforderung gegen die Kommission

Die Banca delle Marche, durch den Zusammenschluss verschiedener Sparkassen entstanden, stand 2013 zeitweise unter der Verwaltung der Banca d'Italia (italienische Zentralbank). Ursprünglich sollte die Bank durch einen Kredit der Credito Fondiario, einer weiteren Bank, und die folgende Übernahme durch dieselbe gerettet werden. Die italienische Zentralbank bewilligte diesen Kredit, die Kommission kündigte im Dezember 2014 eine Untersuchung dieser Übernahme an, da sie in einem solche Kredit verbotene Beihilfen sah und eröffnete im Februar 2015 eben jene Untersuchung. Die Bank schlüpfte unter den Schutzschirm des Fondo Interbancario italiano per Tutela dei Depositi (F.I.T.D., italienischer Interbankenfonds zur Einlagensicherung) und die verbleibenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wurden auf neu gegründete Banken verteilt. Die nationale Behörde liquidierte sodann die Banca delle Marche.

Die Klägerinnen, ehemalige Anteilseignerinnen der Banca delle Marche, sind der Ansicht, die Europäische Kommission hafte für den ihnen entstandenen Schaden da, sie mit rechtswidrigen Anweisungen an die italienischen nationalen Behörden die Rekapitalisierung der Banca delle Marche durch den F.I.T.D verhindert habe. Die Europäische Kommission sei deshalb schadenersatzpflichtig.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 1. Juli 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-521/19 Tribunal Económico Administrativo Regional de Galicia

Mehrwertsteuer: nationale Rechtsvorschriften

CB, der Kläger des Ausgangsverfahrens und Selbständiger, erbrachte im Rahmen seiner Tätigkeit als Vermittler von Künstlern Dienstleistungen für die Lito-Gruppe, eine Gruppe von Unternehmen, die derselben Person gehören. Diese Dienstleistungen unterliegen grundsätzlich der Mehrwertsteuer. CB nahm Kontakt zu Festkomitees, informellen Einwohnergruppen, die Festlichkeiten organisierten, auf und verhandelte im Namen der Lito-Gruppe über den Auftritt der Orchester. Die Zahlungen der Festkomitees an die Lito-Gruppe erfolgten meist in bar, ohne Rechnung oder Buchung. Sie wurden weder für Zwecke der Körperschaftsteuer noch für Zwecke der Mehrwertsteuer erklärt. Zehn Prozent der Einnahmen der Lito-Gruppe wurden in bar an CB ausgezahlt und nicht erklärt. CB führte keine Buchhaltung, erstellte keine offiziellen Aufzeichnungen, stellte keine Rechnungen aus und erhielt solche auch nicht und gab infolgedessen keine Mehrwertsteuererklärungen ab.

Am 14. Juli 2014 stellte die nationale Steuerbehörde nach einer Steuerprüfung fest, dass die Beträge, die CB als Vergütung für seine Tätigkeit als Vermittler für die Lito-Gruppe erhalten habe keine Mehrwertsteuer enthielten. Dementsprechend war sie der Ansicht, sowohl die Mehrwertsteuer als auch die Einkommensteuer seien in der Weise festzusetzen, dass der Gesamtbetrag, den CB erhalten habe, als Steuerbemessungsgrundlage zugrunde gelegt werde. CB wehrte sich gerichtlich gegen die Steuerfestsetzung.

Das Tribunal Superior de Justicia de Galicia [Oberstes Gericht von Galicien, Spanien], das vorlegende Gericht, ist der Auffassung, dass es zur Entscheidung über den Rechtsstreit im Ausgangsverfahren feststellen müsse, ob die nationalen Rechtsvorschriften, die vorsähen, dass, wenn Wirtschaftsteilnehmer freiwillig und in abgestimmter Weise Umsätze bewirkten, die zu Barzahlungen ohne Rechnungen und ohne Erklärung der Mehrwertsteuer führten, diese Zahlungen als die Mehrwertsteuer enthaltend anzusehen seien, mit der Richtlinie 2006/112 vereinbar seien.

Generalanwalt Hogan hat in seinen Schlussanträgen vom 04. März 2021 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht mit nationalen Rechtsvorschriften vereinbar sei, nach denen die Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer unter der Prämisse erfolgt, dass sie im geforderten Preis nicht enthalten ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 1. Juli 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in der Rechtssache C-118/20 Wiener Landesregierung

Widerruf der Zusicherung der Einbürgerung

Die österreichischen Behörden sicherten einer estnischen Antragstellerin die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall zu, dass sie binnen zwei Jahren nachweist, dass sie ihre bisherige estnische Staatsangehörigkeit aufgegeben habe. Die Antragstellerin legte eine solche Bestätigung fristgerecht vor. Sie ist seitdem staatenlos und folglich auch nicht mehr Unionsbürgerin.

Später widerriefen die Behörden die Zusicherung und wiesen den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab. Begründet wurde dies damit, dass die Antragstellerin angesichts zweier nach der Zusicherung begangener schwerwiegender Verwaltungsübertretungen und unter Berücksichtigung bereits zuvor begangener Verwaltungsübertretungen die Voraussetzung, dass sie keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstelle, nicht mehr erfülle.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof ersucht den EuGH unter Hinweis auf dessen bisherige Rechtsprechung zum Verlust der Unionsbürgerschaft (Urteile Rottmann, siehe Pressemitteilung [Nr. 15/10](#), und Tjebbes, siehe Pressemitteilung [Nr. 26/19](#)), um Klärung, ob bei einem Widerruf der Zusicherung der Staatsbürgerschaftsverleihung das Unionsrecht zu beachten ist, wenn die betroffene Person zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr Unionsbürgerin war und der Widerruf folglich nicht zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt, sondern lediglich den bedingten Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der zuvor von sich aus abgelegten Unionsbürgerschaft (Wiedererlangung durch Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit) beseitigt. Sollte das Unionsrecht zu beachten sein, stelle sich die weitere Frage, ob die Entscheidung über den Widerruf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der

Folgen für die betroffene Person aus unionsrechtlicher Sicht erfordert (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

Generalanwalt Hogan legt heute seine Schlussanträge vor.

Keine Pressemitteilung.

Weitere Informationen

Donnerstag, 1. Juli 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-638/19 P Kommission / European Food u. a.

Rechtsmittel gegen die Nichtigerklärung staatlicher Beihilfen

Mit Urteil vom 18. Juni 2019 gab das Gericht der EU einer Nichtigkeitsklage der European Food u. a. statt und erklärte den Beschluss (EU) 2015/1470 der Kommission vom 30. März 2015 über die von Rumänien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) – Schiedsspruch vom 11. Dezember 2013 in der Sache Micula/Rumänien für nichtig. Es stellte fest, dass die Kommission durch den Erlass des angefochtenen Beschlusses die ihr nach Art. 108 AEUV und der Verordnung Nr. 659/1999 zustehenden Befugnisse rückwirkend in Bezug auf einen Sachverhalt ausgeübt hat, der dem Beitritt Rumäniens zur Union vorausging und die Kommission die in Rede stehende Maßnahme nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV einstufen konnte.

Die Kommission legte daraufhin beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Gerichts ein. Sie ist der Ansicht, die Beihilfe an die Parteien Micula liege vielmehr in der Zahlung des für die Aufhebung dieser Anreize zugesprochenen Schadensersatzes durch Rumänien, und damit zeitlich nach dem Beitritt zur Union.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

